

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 41.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

flagten am andern Theil / Geben Richter vnd  
Beyfikere zu N. diesen Bescheid : Aus der Par-  
tneyen Vorbringen so viel zu befinden / das Klä-  
ger die von seinem Weibe angefallene dotem-  
mit Beklagtem zu theilen schuldig.

## Cas. 4r.

Mævius, als er vor seine Schwester ihrem E-  
hemann Ticio 200 Goldgulden zur Mietgiff ver-  
heissen/bezahlt vff Befehl gemeldes Titii so viel  
(als 200. Goldfl.) Sempronio, welche ihm Ti-  
tius schuldig gewesen/vnd nimbt von ihm (Ticio)  
wegen der versprochenen vnd bezahlten Mietgabe  
ein Bekäntniß / Nach dem Titius verstorbt/for-  
dert er Mævius von dessen Erben die 200. Gold-  
gulden / als ob er solche vor Titium Sempronio  
bezahlt. Q. q. J.

Mævius fundirt seine Klage in des Titii Be-  
fehl/Beheisvnd Mandat, daß er die 200. Goldfl.  
vor ihn (Titium) Sempronio bezahlt. De facto  
constare, nec de iure dubitari, scil. de manda-  
ti actione per l. idem 10. §. idem Labeo D. manda-  
ti. l. si vero 12. §. si mibi & l. si quis 27. §. impendia D.  
d. t. l. procuratorem 11. in fine l. si secundum 14. item  
l. si contra 20. in fine C. d. t.

Beklagte excipieren vnd sagen/ Kläger were so  
viel Goldfl. als er von ihnen jeso foderte/ ratione  
promissæ dotis ihrem Vater Ticio schuldig zu  
geben/ der halben hette die compensatio statt/ per  
l. i. de compens. Kläger

Kläger replicirt und sagt / daß er die schuldige Summa wegen der Mitgabe Ticio gezahlt / producirt deshalbens des Titii Bekanntniß.

Beklagte duplicitur aber dero Gestalt und sagen ferner / der Summen Zahlung / davon das Bekanntniß sagte / were eben das Geld / so ihres Vater Sempronio bezahlt worden.

Kläger negirt dieses.

### Nota.

Die Sache beruhet auf der Beklagten Duplication ; Ob nemlich die Zahlung / so der Beklagten Vatern Sempronio geschehen / eben das Geld seyn / dessen in dem producirten Bekanntniß gedacht wird / oder nicht ? Dahero die Frage : Wer solches beweisen sol ? Die Vermuthung ist / daß es eben die Summa der Mitgiffi / so im Bekanntniß gewesen / seyn muß. Weil eine (scil. Summa) mit der andern vbereinstimmet / per stipulatio ista 38. §. eum, qui 19. de Verbor. oblig. ibid. Giphan. n. 82. & seqq. & l. eum, qui 56. D. eod. & Giphan. ibid. in pr. Dahero dann folgender Gestalt zu decretern.

### Beschied.

Auf angefallene Klage / darwider vorgeschrückt  
exce-

exception vnd ferner Vorbringen Mævii Kläger an einem / N. N. N. N. Verklage am andern Theil / Geben etc. diesen Bescheid . Würde Kläger beweisen vnd darschun / daß er über die 200. Goldgulden schuldiges Ehegeld / so er Sempronio bezahlt / noch andere 200. Goldgulden aufgezehlt vnd geliehen / so er gehe als dann / vorbehältlichen beklagter Gegenbeweisung vnd andere Noturstift / in der Sache ferner was recht ist.

## Cap. 42.

Titius kaufft von Mævio Wolle / in dem Werth so hoch / als solche Jesus schäzen wird / Titius geht zu Sejo heimlich vnd bittet ihn / daß er die Wolle vimb 20. Gulden schäzen wolte / Jesus nimmt dies mandatum auff sich / Aber hernach schäzet er die Wolle vimb 25. Gulden / Diese Summa ist nun Titius Mævio aus obigem Beding zu bezahlen schuldig . Dahero ist die Frage : Ob Titius wider Sejum dessentvegen klagen könne ?

Titius Kläger fundirt seine intention in jure , daß nemlich der Mandatorius (1) welcher die fines Mandati überschritten / dem Befehlgeber oder Mandatori auff das interesse verobligirt seyn per l. potest 4. & l. diligenter 5. D. mandati l. ad comparandas 16. C. eod. l. si quis 27. S. qui suscepit. l. si procuratorem 8. S. mandati ; & l. si mandavero 22. S.

Julia-

Julian in fin  
is 7. 1. D. M.  
Sina sag  
aufmerken  
und que Si  
hatten nich  
per §. illud q  
si mandave  
z. S. venen  
5. Meyer in  
in d. §. illu  
constanter  
seit dolose  
In dem er  
sophien der  
In diesem  
than / und  
handeln /  
Werde ge  
gut emm,

Auf  
gespürt  
Sisi  
diesen  
hat / dann  
Vermühn